RÜKO Select Garantiebedingungen

Kundeninformation für Geschäftskunden

Garantiegeber ist die RÜKO GmbH Baumaschinen, Daimlerstraße 20, 76316 Malsch, Deutschland, nachfolgend RÜKO genannt.

Diese Bedingungen gelten, wenn RÜKO Select für einen Kaufgegenstand ausdrücklich vereinbart wurde. RÜKO Select wird ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen angeboten.

1 Gegenstand der Garantie

(1) RÜKO gewährt dem Kunden zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechten eine RÜKO Select-Garantie auf alle wesentlichen mechanischen, hydraulischen und elektrischen Komponenten des im Kaufvertrag, in der Rechnung oder im Lieferschein bezeichneten Kaufgegenstand nach Maßgabe dieser Bedingungen.

(2) Grundsätzlich umfasst sind auch Abgasnachbehandlung, elektronische Steuergeräte, Displays, Kameras, Assistenzsysteme, Telematik, Klimaanlage, Ladegeräte und Antriebsbatterien elektrischer Maschinen.

(3) Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein vom Garantieumfang erfasstes Bauteil während der Garantiezeit seine gewöhnliche technische Funktion aufgrund eines Material-, Bauteil- oder Funktionsfehlers verliert und kein Ausschluss gemäß § 4 vorliegt.

(4) Als Kaufgegenstand gelten die in den Vertrags- und Lieferunterlagen ausdrücklich bezeichnete Maschine, das Baugerät, das Anbaugerät und das mitverkaufte Zubehör.

2 Beginn und Dauer

(1) Die Garantie beginnt mit dem Datum der Rechnung beziehungsweise des Lieferscheins. Weichen beide Daten voneinander ab, gilt das frühere Datum.

(2) Die Garantie endet mit Ablauf von sechs Monaten oder nach Nutzung von weiteren 500 Betriebsstunden seit Garantiebeginn, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

(3) Der bei Garantiebeginn dokumentierte Betriebsstundenstand ist Bestandteil der Garantievereinbarung. Der Kunde hat RÜKO auf Verlangen den aktuellen Stand nachzuweisen.

(4) Garantieleistungen, Reparaturen und der Austausch von Bauteilen führen weder zu einer Verlängerung der Garantiezeit noch zu einem Neubeginn der Garantie.

3 Garantieleistung, Selbstbehalt und Obergrenze

(1) Bei einem anerkannten Garantiefall entscheidet RÜKO über Art, Umfang und Ort der erforderlichen Maßnahme. RÜKO kann insbesondere die Reparatur selbst durchführen, Ersatzteile bereitstellen oder einen Servicedienstleister autorisieren.

(2) Ersatzteile werden von RÜKO geliefert oder müssen vor Bestellung in Textform freigegeben sein. Erforderliche Teilefracht wird nur im vorab von RÜKO freigegebenen Umfang übernommen.

(3) Arbeitsstunden eines von RÜKO autorisierten externen Servicedienstleisters werden bis zu einem Höchstsatz von 90,00 EUR netto je tatsächlich erforderlicher und dokumentierter Arbeitsstunde übernommen. Darüber hinausgehende Stundensätze trägt der Kunde.

(4) Der Kunde trägt je eigenständiger Schadensursache einen Selbstbehalt von 1.000,00 EUR netto. Mehrere Schadensursachen werden getrennt behandelt. RÜKO übernimmt nur anerkannte Garantiekosten, die den Selbstbehalt der jeweiligen Schadensursache übersteigen.

(5) Die Summe sämtlicher Garantieleistungen ist auf den im Kaufvertrag ausgewiesenen Netto-Kaufpreis begrenzt. Die besondere Kostentragung bei einer von RÜKO gewählten Rückabwicklung nach § 8 bleibt unberührt.

4 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Reifen, Ketten und Laufwerksteile;
- Brems- und Kupplungsbeläge;
- Filter, Öle und sonstige Betriebsstoffe;
- Schläuche, Riemen, Starter- und Niedervoltbatterien sowie Leuchtmittel;
- normale Abnutzung und Verschleiß sowie optische Mängel;
- Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn und Kosten einer Ersatz- oder Mietmaschine;
- Schäden durch Fehlbedienung, Überlastung, zweckentfremdeten Einsatz oder unterlassene beziehungsweise nicht fachgerechte Wartung;
- Gewalt-, Unfall-, Transport-, Frost- oder Fremdkörperschäden;
- Schäden im Zusammenhang mit Änderungen, Untersuchungen, Demontagen oder Reparaturen ohne vorherige Freigabe von RÜKO.

Dichtungen sind nicht generell ausgeschlossen. Ein Anspruch besteht jedoch nicht, soweit lediglich eine alters- oder nutzungsübliche Abnutzung ohne Funktionsstörung eines garantierten Bauteils vorliegt.

5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat den Kaufgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß, innerhalb der Herstellergrenzen und unter Beachtung der Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsvorgaben einzusetzen.

(2) Vorgeschriebene Wartungen sind fristgerecht und fachgerecht durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat drohende Folgeschäden durch sofortige Außerbetriebnahme zu vermeiden.

(3) Die Garantie ist an den bezeichneten Kunden sowie an das in der Rechnung oder im Lieferschein ausgewiesene Auslieferungsland gebunden. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar und endet mit der Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Kaufgegenstands. Die Garantie endet außerdem, wenn der Kaufgegenstand ohne vorherige Zustimmung von RÜKO in Textform dauerhaft in ein anderes Land verbracht oder exportiert wird. RÜKO kann die Zustimmung von der Zahlung des Differenzbetrags zu dem für das neue Auslieferungsland geltenden Garantiepreis abhängig machen. Ein vorübergehender, projektbezogener Einsatz in einem anderen Land ändert das Auslieferungsland nicht. Hierdurch entstehende zusätzliche Reise-, Transport-, Fracht-, Zoll- oder sonstige Einsatzkosten werden nur übernommen, wenn RÜKO dies vorher in Textform bestätigt hat.

6 Schadenmeldung und Dokumentation

(1) Ein möglicher Garantiefall ist innerhalb von drei Kalendertagen nach Erkennen per E-Mail an werkstatt@rueko.de zu melden. Eine verspätete Meldung berührt den Garantieanspruch nur, soweit RÜKO hierdurch die Prüfung des Schadens, die Reparatur oder die Vermeidung weiterer Schäden erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(2) Die Meldung muss mindestens Seriennummer, aussagekräftige Bilder, eine konkrete Schadensbeschreibung sowie Namen und Telefonnummer eines Ansprechpartners enthalten. Auf Anforderung sind Betriebsstundenstand, Fehlercodes, Wartungsnachweise und weitere Unterlagen vorzulegen.

(3) Vor Untersuchung, Demontage, Änderung oder Reparatur ist die Freigabe von RÜKO einzuholen. Maßnahmen dürfen nur durch RÜKO oder einen von RÜKO autorisierten Servicedienstleister erfolgen. Notwendige Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben zulässig, sind jedoch vollständig zu dokumentieren und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ergibt die Diagnose keinen Garantiefall, trägt der Kunde sämtliche Diagnosekosten.

7 Nicht übernommene Kosten

Nicht übernommen werden Transporte des Kaufgegenstands zur beziehungsweise von der nächsten Werkstatt, Zoll und Einfuhrabgaben sowie Reise-, Übernachtungs-, Visa-, Verpflegungs- und sonstige Einsatznebenkosten. Eine Übernahme im Einzelfall bedarf der vorherigen Bestätigung durch RÜKO in Textform.

8 Rückabwicklung auf Wahl von RÜKO

(1) Ausschließlich RÜKO ist berechtigt, anstelle einer Reparatur die vollständige Rückabwicklung des Kaufvertrags zu wählen. Der Kunde kann eine Rückabwicklung nicht auf Grundlage dieser Garantie verlangen; gesetzliche oder sonstige vertragliche Rechte bleiben unberührt.

(2) Wählt RÜKO die Rückabwicklung, erstattet RÜKO den gesamten gezahlten Kaufpreis einschließlich des gezahlten Garantiepreises ohne Abzug für Nutzung, zusätzliche Betriebsstunden oder Wertminderung. RÜKO trägt die unmittelbar erforderlichen weiteren Kosten der Rückabwicklung, insbesondere den von RÜKO organisierten Rücktransport.

(3) Der Kunde gibt den Kaufgegenstand mit allen mitverkauften Bestandteilen, Unterlagen und Zubehörteilen an RÜKO heraus. Eine Ersatzmaschine oder ein Ersatzgerät ist nicht geschuldet.

9 Übergabestandard

Bei Garantiebeginn ist der nächste planmäßige Service frühestens nach weiteren 100 Betriebsstunden fällig; andernfalls wird er vor Lieferung von RÜKO durchgeführt. Erforderliche UVV-, TÜV- und vergleichbare Prüfungen laufen frühestens sechs Monate nach Garantiebeginn ab; andernfalls werden sie vor Lieferung erneuert. Maßgeblich sind die im Übergabeprotokoll dokumentierten Angaben.

10 Garantiepreis und Ländereinstufung

(1) RÜKO Select wird optional gegen einen gesonderten Garantiepreis angeboten. Der Garantiepreis richtet sich nach dem Auslieferungsland und beträgt:

Auslieferungsland	Garantiepreis
Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich und Frankreich	**2,0 %**
Übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Union	**2,5 %**
Alle sonstigen Länder	**3,0 %**

(2) Berechnungsgrundlage ist der im Kaufvertrag ausgewiesene Netto-Kaufpreis des von der Garantie erfassten Kaufgegenstands, ohne Garantiepreis, Transport- und Frachtkosten, Steuern, Zölle und sonstige Nebenkosten. Auf den Garantiepreis fällt die gesetzliche Umsatzsteuer an, soweit diese geschuldet ist.

(3) Maßgeblich ist das in der Rechnung oder im Lieferschein ausgewiesene Auslieferungsland. Der vereinbarte Garantiepreis und der zugrunde gelegte Prozentsatz werden in den Vertragsunterlagen gesondert ausgewiesen.

(4) Stimmt RÜKO einer dauerhaften Verbringung in ein Land mit einem höheren Garantiesatz zu, wird der entsprechende Differenzbetrag fällig. Bei einer Verbringung in ein Land mit einem niedrigeren Garantiesatz erfolgt keine Erstattung.

(5) RÜKO kann das Angebot von RÜKO Select für einzelne Länder insbesondere aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, Sanktionen, Sicherheitsrisiken oder fehlender Ersatzteil- und Servicemöglichkeiten ausschließen.

11 Verhältnis zu Mängelrechten und Mietkauf

(1) Die RÜKO Select-Garantie besteht zusätzlich zu den gesetzlichen und vertraglichen Rechten des Kunden wegen Mängeln. Diese Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

(2) Ein Mietkauf und dessen Bedingungen sind nicht Gegenstand dieser Garantiebedingungen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen der Textform. Individuelle Abreden bleiben unberührt.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Garantiebedingungen ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von RÜKO.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.